

Allgemeine Zuschussrichtlinien des Landkreises Günzburg

vom 24. Juni 1994 (ABI.Nr. 25/1994), in der Fassung vom 23. Oktober 2017

Der Landkreis gewährt entsprechend den gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien und Beschlüssen der Kreisgremien einmalige (pro Jahr und/oder Zweck) Zuschüsse im Rahmen seiner verfügbaren Haushaltsmittel.

Die nachfolgenden Zuschussrichtlinien gelten für Zuwendungen über 1.500 €.

Sie sind subsidiär neben den von den Landkreisgremien erlassenen speziellen Zuschussrichtlinien anzuwenden.

1. Antragstellung

Ein Zuschussantrag ist jeweils bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr einzureichen.

Über die Berücksichtigung verspätet eingehender Anträge entscheidet der jeweils zuständige Ausschuss, sofern nicht der Landrat nach § 39 Absatz 2 Ziffer 6 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg zuständig ist.

2. Zuschussantrag

Der Zuschussantrag ist schriftlich einzureichen. Soweit Antragsformulare vorgegeben sind, sind diese zu verwenden.

2.1 Erforderliche Unterlagen:

- a) Beschreibung des Zuschusszwecks (projektbezogen, ggfs. Bezug zum satzungsgemäßen Vereinszweck)
- b) Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme
- c) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- d) Kostenaufstellung (ggf. mit Nachweisen) und Finanzierungsplan (Eigenmittel, Eigenleistung, Fremdmittel, Spenden etc.) sowie beantragte oder erhaltene Zuschüsse von Dritten
- e) Höhe des benötigten Zuschusses
- f) Darstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit (u.a. letztes Jahresergebnis, Vermögensnachweis)

2.2 Zusätzliche Unterlagen - nach Aufforderung einzureichen, insbesondere:

- a) Allgemeine Angaben über den/die Antragsteller (Verein, Institution, Gemeinnützigkeit, Mitgliederzahl, Einzugs-/Betreuungsgebiet usw.)
- b) in den letzten 5 Jahren erhaltene Zuwendungen des Landkreises

2.3 Rücksendung des Zuschussantrages

Unvollständige Anträge werden vom Landratsamt in der Regel zurückgegeben, sofern der Antragsteller nicht innerhalb einer vom Landratsamt gesetzten Frist die Unterlagen vervollständigt.

3. Bewilligung des Zuschusses

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg.

4. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Auszahlungsantrages mit Rechnungsnachweisen im Original. Eine Auszahlung von Jahresraten nach Fortschritt der Maßnahme und entsprechend der Haushaltslage des Landkreises ist möglich.

5. Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.

Dem Landkreis ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Landkreis ist berechtigt, sämtliche Unterlagen einzusehen, sowie eine örtliche Besichtigung vorzunehmen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, den Landkreis hierbei zu unterstützen. Die Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie die Originalbelege sind für evtl. Nachprüfungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

6. Widerruf des Zuschusses

Eine Zuschusszusage kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung mit der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

7. Rechnungsprüfung

Mit der Auszahlung des Zuschusses wird den Rechnungsprüfungsorganen des Landkreises die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.

8. Rückzahlung des Zuschusses

Der Landkreis behält sich eine Rückforderung des gewährten Zuschusses vor, sofern gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

9. Hinweis auf Förderung

Für Maßnahmen, die vom Landkreis bezuschusst wurden, ist bei Einweihungen und ähnlichen Veranstaltungen auf die Förderung durch den Landkreis hinzuweisen.

10. Anerkennung der Richtlinie

Mit Auszahlung des Zuschusses erkennt der Zuwendungsempfänger die genannten Grundsätze bzw. die Allgemeinen Zuschussrichtlinien des Landkreises Günzburg als verbindlich an.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft.

Die allgemeinen Zuschussrichtlinien des Landkreises Günzburg vom 24. Juni 1994 (ABl. Nr. 25/1994) mit Änderung der Wertgrenze zum 01.01.2002 auf 1.500 € treten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.